

BStGer RR.2016.89 vom 30. Dezember 2016

Bundesstrafgericht, 2016-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.89

FR: TPF RR.2016.89 du 30 décembre 2016

IT: TPF RR.2016.89 del 30 dicembre 2016

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Rückzug der Beschwerde.

Erwägungen

E. 13

Mai 2016 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1);

- das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") am 27. Mai 2016 auf Beschwerdeantwort verzichtete und die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte (act. 6);
- die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2016 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte (act. 7);
- der Beschwerdeführer am 24. Juni 2016 Beschwerdereplik bei der Beschwerdekammer einreichte (act. 11);
- das BJ und die Beschwerdegegnerin auf Beschwerdeduplik verzichteten (act. 13 und 14);
- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. November 2016 aufgefordert wurde, Belege einzureichen, welche beweisen, dass der Beschwerdeführer der wirtschaftlich Berechtigte am Liquidationserlös der aufgelösten I. AG ist (act. 16);
- der Beschwerdeführer am 15. November 2016 ein Schreiben des Liquidators sowie das Formular 102 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend I. AG einreichte;
- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. Dezember 2016 den Rückzug der Beschwerde erklärte (act. 18);

- 3 -

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (s. zuletzt Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.81 vom

E. 17

November 2016);

- für die Berechnung der Gerichtskosten das BStKR (SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt und die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten

Kostenvorschuss von Fr. 3'500.--;

- die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten.

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.